

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 58 (1985)

Heft: 7

Rubrik: OKK-Information

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich habe fast mein ganzes Leben dem hellgrünen Dienst gewidmet, sei es beim OKK oder als Klassenlehrer in zahlreichen Schulen und Kursen. Ich bitte daher um Verständnis, wenn ich nun Jüngeren Platz mache, um mich Hobbys zuwenden zu können, die ich Zeit meines Lebens verdrängen musste. Dies will aber nicht heissen, dass ich nicht gerne diesem oder jenem Kameraden behilflich bin, soweit der Rat eines Ehemaligen erforderlich ist.

Die Redaktion wünscht Oberst Kernen zur bevorstehenden Pensionierung alles Gute und noch viele schöne Jahre im Kreise seiner Angehörigen. Für seinen grossen Einsatz zugunsten unserer Armee sowie auch unserer Zeitschrift danken wir ihm recht herzlich.

(Mr)

OKK-Information

In unserem Artikel «Neuerungen ab 1. 1. 85» (Fourier Nr. 1 vom Januar 1985) haben wir unseren Lesern versprochen, sie zu orientieren sobald in der Betriebsstoffversorgung der Armee Änderungen zufolge der Einführung von bleifreiem Benzin eintreten würden.

Der Oberkriegskommissär, als Präsident der Kommission für Betriebsstoffe des EMD, hat am 8. Mai 1985 folgende Orientierung erlassen:

Orientierung über die Einführung von Normalbenzin bleifrei in der Armee und Bundesverwaltung

«Gestützt auf die vom Bundesrat, im Rahmen des Massnahmekataloges gegen das Waldsterben, beschlossene Einführung von Normalbenzin bleifrei (März 1984) und die Beschaffung von Bundesfahrzeugen mit Katalysatoren oder gleichwertigen Systemen (November 1984), hat die Kommission für Betriebsstoffe des Eidg. Militärdepartementes nach Prüfung aller Probleme, die sich dadurch in anlagetechnischen, betrieblichen und logistischen Bereichen und im Sektor Fahrzeuge und Aggregate ergaben, folgende Massnahmen, **gültig ab 1. Juli 1985**, getroffen:

1. Verwendung von Normalbenzin bleifrei

Katalysatorfahrzeuge sind zwingend mit Benzin bleifrei zu fahren.

Fahrzeuge, welche bleifrei betrieben werden können, haben ab 1. 7. 85, wenn möglich, bleifrei zu tanken.

Eine grosse Anzahl von Fahrzeugen, vorallem Geländefahrzeuge, benötigen weiterhin verbleitetes Normalbenzin.

Beim Tankeinfüllstutzen der Fahrzeuge der Armee und Bundesverwaltung, die mit einer besonderen Art von Benzin (bleifrei, verbleitetes Normal- oder Superbenzin) fahren müssen, wird

eine entsprechende Selbstklebeetikette angebracht.

Die Umstellung auf *bleifreies Benzin für Geräte* hat auf den **1. Mai 1986** zu erfolgen.

2. Bezug von bleifreiem Normalbenzin

Bei allen militärischen Tankstellen kann ab 1. 7. 85 Normalbenzin bleifrei bezogen werden. Die Abgabe erfolgt ab Tanksäule oder ab Kanister.

3. Benzin für Koch- und Beleuchtungszwecke

Normalbenzin bleifrei kann, anstelle von Reinbenzin, für die dem Korpsmaterial zugeteilten Koch- und Beleuchtungsapparate verwendet werden

Die Gruppe für Rüstungsdienste und die Kriegsmaterialverwaltung sind für den Erlass technischer Weisungen und die Kennzeichnung aller Bundesfahrzeuge besorgt. Die Orientierung der Truppe und der Instrukturen erfolgt durch das Bundesamt für Transporttruppen.

Zur Zeit wird über den Ersatz von Normalbenzin bleifrei durch Superbenzin bleifrei diskutiert. Sobald verbindliche Angaben über dessen Einführung vorliegen, werden die entsprechenden ergänzenden Weisungen für die Armee erlassen».